

# LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

## BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

des Stadtrates

Sitzung am: 16.10.2003

Beschluss-Nr.: V3525-SR66-03

### **Gegenstand:**

Änderung der Entschädigungssatzung

### **Beschluss:**

Aufgrund der §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), berichtigt am 25. April 2003 (SächsGVBl. S. 159) i. V. m. § 2 Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Bürgermeister und die ehrenamtlichen Ortsvorsteher (Aufwandsentschädigungs-Verordnung – KomAEVO) vom 15. Februar 1996 (SächsGVBl. S. 84), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung aufwandsentschädigungs- und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 24. August 2000 (SächsGVBl. S. 367), beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 16.10.2003 anliegende Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger.

### **Landeshauptstadt Dresden über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger (Entschädigungssatzung) Vom 16. Oktober 2003**

Aufgrund der §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), berichtigt am 25. April 2003 (SächsGVBl. S. 159) i. V. m. § 2 Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Bürgermeister und die ehrenamtlichen Ortsvorsteher (Aufwandsentschädigungs-Verordnung – KomAEVO) vom 15. Februar 1996 (SächsGVBl. S. 84), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung aufwandsentschädigungs- und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 24. August 2000 (SächsGVBl. S. 367), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 16.10.2003 folgende Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger beschlossen:

## § 1

### Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit der Stadträtinnen und Stadträte sowie der sonstigen Mitglieder der Ausschüsse, Ortsbeiräte, Ortschaftsräte und weiteren Beiräte.

## § 2

### Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Stadträtinnen und Stadträte erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Grundbetrag. Er beträgt 400,00 Euro zuzüglich einer Parkkarte oder Abonnementkarte der Dresdner Verkehrsbetriebe AG.

Außerdem erhalten als Aufwandsentschädigung:

1. Mitglieder des Ältestenrates	25,00 Euro
2. Fraktionsvorsitzende	100,00 Euro
3. je ein stellvertretender Fraktionsvorsitzender	25,00 Euro
4. Vorsitzende von beratenden Ausschüssen	50,00 Euro
5. Stellvertretende Ausschussvorsitzende von beratenden Ausschüssen sowie die Stellvertreterin/der Stellvertreter des Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses	25,00 Euro
6. Mitglieder von Ausschüssen je Ausschussbesetzung	50,00 Euro
7. Mitglieder der Beiräte	25,00 Euro
8. Vorsitzende von Beiräten	25,00 Euro

(2) Stadträtinnen und Stadträte erhalten Sitzungsgeld für:

Art der Sitzung	1. Periode (4 h)	2. Periode (4h)	3. Periode (unbegrenzt)
Sitzungen des Ältestenrates, Fraktions-sitzungen und Fraktionsvorstandssit-zungen in Vorbereitung der Stadtratssit-zung (3 Mitglieder bis max. 30 % der Frak-tionsstärke bei Fraktionsvorstands-sitzungen) bis zu 2 zusätzlichen Beratungen (Klausurberatungen) der Fraktionen pro Jahr	25,00 Euro	15,00 Euro	-
Ausschusssitzungen (bei Ausschuss Ostragehege bis zu 6 Sitzungen pro Jahr)	25,00 Euro	15,00 Euro	-
Stadtratssitzung	32,50 Euro	17,50 Euro	25,00 Euro
Sitzungen der Beiräte bis zu 6 Sitzungen pro Jahr	25,00 Euro		

**(3)** Beruflich Selbstständige, soweit sie durch die Teilnahme an Sitzungen einen ihrem regelmäßigen Einkommen entsprechenden Verdienstaufschlag erleiden und diesen glaubhaft machen und unselbstständig Tätige, die diesen nachweisen, erhalten statt des Sitzungsgeldes nach Absatz 2 ein erhöhtes Sitzungsgeld pro Sitzung für:

Art der Sitzung	1. Periode (4 h)	2. Periode (4h)	3. Periode (unbegrenzt)
Sitzungen des Ältestenrates, Fraktions-sitzungen und Fraktionsvorstandssit-zungen in Vorbereitung der Stadtratssit-zung (3 Mitglieder bis max. 30 % der Frak-tionsstärke bei Fraktionsvorstands-sitzungen) bis zu 2 zusätzlichen Beratungen (Klausurberatungen) der Fraktionen pro Jahr	90,00 Euro	35,00 Euro	-
Ausschusssitzungen (bei Ausschuss Ostragehege bis zu 6 Sitzungen pro Jahr) -	90,00 Euro	35,00 Euro	-
Stadtratssitzung	90,00 Euro	35,00 Euro	25,00 Euro
Sitzungen der Beiräte bis zu 6 Sitzungen pro Jahr	90,00 Euro	-	-

**(4)** Hausfrauen und Hausmänner erhalten statt des Sitzungsgeldes nach Absatz 2 ein erhöhtes Sitzungsgeld pro Sitzung für:

Art der Sitzung	1. Periode (4 h)	2. Periode (4h)	3. Periode (unbegrenzt)
Sitzungen des Ältestenrates, Fraktions-sitzungen und Fraktionsvorstandssit-zungen in Vorbereitung der Stadtratssit-zung (3 Mitglieder bis max. 30 % der Frak-tionsstärke bei Fraktionsvorstands-sitzungen) bis zu 2 zusätzlichen Beratungen (Klausurberatungen) der Fraktionen pro Jahr	50,00 Euro	35,00 Euro	-
Ausschusssitzungen (bei Ausschuss Ostragehege bis zu 6 Sitzungen pro Jahr) -	50,00 Euro	35,00 Euro	-
Stadtratssitzung Euro	50,00 Euro	35,00 Euro	25,00
Sitzungen der Beiräte bis zu 6 Sitzungen pro Jahr	50,00 Euro		

### § 3

#### **Entschädigung für Ortsvorsteher, Ortsbeiräte und Ortschaftsräte**

**(1)** Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher beträgt 30 vom Hundert der Aufwandsentschädigung, die nach § 2 Abs. 1 KomAEVO ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft erhält.

**(2)** Mitglieder der Ortsbeiräte und Ortschaftsräte, die nicht zugleich Stadträtinnen bzw. Stadträte sind, erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Grundbetrag in Höhe

von 100,00 Euro. Mitglieder der Ortsbeiräte und Ortschaftsräte, die zugleich Stadträtinnen bzw. Stadträte sind, erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Grundbetrag in Höhe von 50,00 Euro.

(3) Mitglieder der Ortsbeiräte und Ortschaftsräte bzw. im Vertretungsfall deren Stellvertreter erhalten eine Sitzungspauschale von 40,00 Euro.

#### **§ 4**

#### **Entschädigung der sachkundigen Einwohner in Gremien des Stadtrates und der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die nicht Stadträtinnen oder Stadträte sind**

(1) Die Aufwandsentschädigung beträgt für

1. Ständige Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die nicht dem Stadtrat angehören	100,00 Euro
2. Stimmberechtigte Bürger bzw. Einwohner in Ausschüssen und Beiräten	50,00 Euro

(2) Sachkundige Einwohner erhalten Sitzungsgeld für:

Art der Sitzung	1. Periode (4 h)	2. Periode (4h)	3. Periode (unbegrenzt)
Ausschusssitzungen (bei Ausschuss Ostragehege bis zu 6 Sitzungen pro Jahr)	25,00 Euro	15,00 Euro	-
Sitzungen der Beiräte bis zu 6 Sitzungen pro Jahr	25,00 Euro		

(3) Für beruflich Selbstständige sowie Hausfrauen und Hausmänner findet § 2 Abs. 3 bzw. Abs. 4 entsprechende Anwendung.

#### **§ 5**

Die Teilnahme an parallel tagenden Ausschüssen gilt wie die Teilnahme an einem Ausschuss.

#### **§ 6**

#### **Ruhen der Aufwandsentschädigung**

Die monatliche Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt, wenn das Stadtratsmandat ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausgeübt wird, für die über die drei Monate hinausgehende Zeit.

#### **§ 7**

#### **Entschädigung bei auswärtiger Tätigkeit**

Die Stadträtinnen und Stadträte sowie die anderen ehrenamtlich Tätigen erhalten bei auswärtiger Tätigkeit neben der Entschädigung nach §§ 2 bis 4 eine Reisekostenvergütung nach dem Sächsischen Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (SächsRKG) vom 17. Januar 1994 (SächsGVBl. S. 105).

## **§ 8**

### **In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 8. September 1994 außer Kraft.

Dresden,

Roßberg  
Oberbürgermeister  
der Landeshauptstadt Dresden

### **Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO**

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Roßberg  
Oberbürgermeister